



GDP-THESENPAPIER VERSAMMLUNGSFREIHEITSGESETZ BERLIN (VERSFG BE)



FOTO: SPREEPICTURE

Anfang Juni haben die innenpolitischen Sprecher der SPD (Frank Zimmermann) und Bündnis90/Die Grünen (Benedikt Lux) sowie der rechtspolitische Sprecher der Partei Die Linke (Sebastian Schlüsselburg) gemeinsam mit Innensenator Andreas Geisel (SPD) einen Entwurf für das neue Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) vorgestellt. Mit den insgesamt 32 Paragrafen möchte man die transparente Kommunikation mit und Unterstützung der Veranstaltenden sowie die möglichst auflagenfreie Gewährleistung von friedlichen Versammlungen gesetzlich fixieren. Zwar scheint eine landeseigene Regelung aufgrund bestehender Gesetze aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig. Da es aber bereits an anderen Orten ein dementsprechendes Landesgesetz gibt, erscheint es folgerichtig, hier auch für die Hauptstadt, die mit Abstand die meisten Versammlungslagen zu bewältigen hat, nachzujustieren. Bei Inkrafttreten würde das VersFG BE das Versammlungsgesetz auf Bundesebene ersetzen sowie das bisherige Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen sowie das Berliner Bannmeilengesetz außer Kraft treten. Als Gewerkschaft der Polizei (GdP) unterstützen wir den Plan der Berliner Landespolitik, erwarten aber auch, dass der Entwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überarbeitet wird, da er an zahlreichen Stellen Lücken und Fehler aufweist, die ein derartiges Regelwerk zur Wahrung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht beinhalten darf, weil es dadurch zu gravierenden Sicherheitsproblemen in der Hauptstadt kommen kann.





I Grundsätzliche Probleme

- Das Gesetz regelt nur Versammlungen und Aufzüge. Veranstaltungen wie Fußballspiele sind nicht erfasst und somit nicht geregelt → Vermummung bei Fußballspielen?
- Die fixierte Möglichkeit der Spontanversammlung verhindert die notwendige Vorbereitung polizeilicher Maßnahmen.
- Es fehlt die Pflicht einer Versammlungsleitung, die in Form einer sich vor Ort befindlichen natürlichen Person (Alter zu definieren) ab einer Größe von XXX Teilnehmenden notwendig ist.
- Es gibt keine Regelungen für die Qualität der Ordner. Da weder Alter noch Form der Kennzeichnung klar definiert sind, könnten es auch Kinder, Uniformierte oder paramilitärische Gruppen mit eigenen Erkennungszeichen sein.
- Die Formulierung „Zuständige Behörde oder Polizei“ ist verwirrend, da die Polizei die zuständige Behörde ist → Plan, Versammlungsbehörde aus Polizei herauszuziehen?
- Es ist problematisch, dass das Deeskalationsgebot nur für die zuständige Behörde, nicht aber für Veranstalter/die Versammlungsleitung gilt.
- Es fehlt eine Regelung zum Tragen von Uniformen oder Uniformteilen sowie Waffen im nichttechnischen Sinn. Hier ist eine Anordnung der zuständigen Behörde von Nöten, die in der Praxis alle Gegenstände definieren muss (denkbar wäre dann der ganze Bestand eines Baumarktes).
- Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen fehlen die Regelung zum Uniformverbot sowie zum Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot.

II Fehlerhafte/Fragwürdige Paragraphen

- In § 9 wird das mögliche Verbot von Waffen bei Versammlungen unsinnigerweise geregelt, da es im Waffengesetz per se als Straftat definiert ist.
- In § 10 ist die Regelung zur Anwendbarkeit des ASOG Berlin unklar, weil das vorgeschriebene Zitiergebot zur Einschränkung von Grundrechten fehlt, die Vorschriften nur für Einzelne gelten und somit Maßnahmen gegen Gruppen wie z. B. Platzverweise nicht möglich sind.





- In § 11 führt die Verpflichtung, alle anwesenden Polizeikräfte der Versammlungsleitung zu melden, polizeiliche Maßnahmen z. B. durch zivile Kräfte ad absurdum.
- In § 12 ist die Pflicht zur Veröffentlichung der angemeldeten Versammlung durch die zuständige Behörde festgehalten, was datenschutzrechtlich bedenklich ist.
- In § 14 wird der Terminus „Öffentliche Ordnung“ durch den neuen, unbestimmten Terminus „Öffentlicher Frieden“ ersetzt, für den keine rechtliche Interpretation vorliegt.
- In § 15 wird der „Befriedete Bezirk“ unverständlich geregelt, da es bereits eine klare Regelung für Gebäude des Bundes in Berlin gibt, die übernommen werden sollte.
- In § 16 fehlt die rechtliche Voraussetzung für die Untersagung der Teilnahme.
- In § 17 fehlt eine abschließende Regelung und einzelne Auflistung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse wie Maßnahmen zur Regelung der Vorfeldkontrolle aus dem Brokdorf-Urteil.
- In § 18 wird die Regelung getroffen, dass Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich offen anzufertigen sind, was polizeiliche Maßnahmen ad absurdum führt.
- In § 19 wird das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot fragwürdig geregelt, da die zuständige Behörde diese per Anordnung in detaillierter Auflistung verbieten muss und zudem unklar ist, wie die Teilnehmenden davon Kenntnis erlangen sollen und ob bei Anordnung dann das bloße Mitführen oder nur die Verwendung strafbar ist.
- In § 26 fehlen das Störungsverbot (§ 8) sowie die Zusammenrottung als Straftat.
- In § 26 (2) Nr.4 setzt die Strafbarkeit eine Anordnung voraus, die in § 9 falsch zitiert ist (Fehlende Bestimmtheit strafbaren Handelns).

